

Auszug aus SIA 118

Artikel 4 34ff betreffend Schutz benachbarter Sachen, Schutz gegen Immissionen und Überwälzung von Haftungsfolgen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

4 3 SCHUTZ- UND FÜRSORGEMASSNAHMEN

4 34 Schutz benachbarter Sachen

4 341 Sorgfaltspflichten des Unternehmers

Art. 110

1. Der Unternehmer sorgt dafür, dass benachbarte Bauwerke, Anlagen, Leitungen, Grundwasservorkommen und Quellen durch seine Arbeiten nicht beeinträchtigt werden, und gibt hierfür die erforderlichen Weisungen. Er darf sich dabei auf die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben verlassen, hat aber mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Im übrigen gilt Art. 25.

2. Festgestellte Schäden (wie z.B. Undichtigkeiten, Korrosionen) meldet er der Bauleitung ohne Verzug.

4 342 Beweissicherung

Art. 111

1. Soweit es angezeigt ist, hält der Bauherr auf seine Kosten den Bestand und Zustand fremder Sachen (wie z.B. Grundstücke, Bauten, Verkehrswege, Leitungen, Grundwasser-Vorkommen, Quellen), die im möglichen Einflussbereich der Arbeiten liegen, noch vor deren Beginn zur Beweissicherung fest. Er beschafft sich die erforderlichen Beweismittel.

2. Während der Bauzeit beobachtet die Bauleitung Einflüsse und Veränderungen wie Erschütterungen, Lage- und Zustandsänderungen, Veränderungen der Grundwasser- und Quellverhältnisse und hält sie durch Messungen fest. Die Messpunkte sowie die Art und den Zeitpunkt der Messungen legt sie im Einvernehmen mit dem Unternehmer fest; sie lädt ihn zu den Zustandsaufnahmen rechtzeitig ein.

3. Die Ergebnisse der ersten Aufnahmen, der laufenden Beobachtungen und der periodischen Messungen hält die Bauleitung dem Unternehmer jederzeit zur Verfügung; sie ermöglicht ihm die Kopienahme.

4 35 Schutz gegen Immissionen

Art. 112

1. Der Unternehmer trifft auf eigene Kosten nicht nur die vereinbarten, sondern auch die gesetzlich gebotenen Massnahmen zum Schutze Dritter gegen Immissionen (wie z.B. Lärm, Erschütterungen, Rauch), die durch seine Arbeit erzeugt werden.

2. Schreibt jedoch der Bauherr diejenigen Massnahmen, die gegen bestimmte Immissionen zu treffen sind, im Werkvertrag nach Art und Umfang vor, so trägt der Unternehmer hinsichtlich dieser Immissionen nur die Kosten der vorgeschriebenen Massnahmen. Zusätzliche Massnahmen, welche die Bauleitung gegen die betreffenden Immissionen nachträglich anordnet (z.B. auf Einsprache Dritter hin oder gemäss behördlicher Vorschrift), gehen zu Lasten des Bauherrn, auch wenn sie gesetzlich geboten sind.

4 36 Überwälzung von Haftungsfolgen

Art. 113

Abreden, welche die Folgen einer gesetzlichen Haftung gegenüber Dritter von einem Vertragspartner auf den andern überwälzen, können wirksam nur in der Vertragsurkunde getroffen werden (Art. 21 Abs. 3).